

Reglement zu den Mitgliederbeiträgen (Beitragsreglement)

(Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 17. Sept. 2015, Ergänzungen genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2016)

1. Zusammensetzung des Mitgliederbeitrags

Der Mitgliederbeitrag von INSOS Zürich setzt sich aus dem Sockelbeitrag und dem Platzbeitrag zusammen.

a) Sockelbeitrag

Der Sockelbeitrag ist eine festgelegte Grundpauschale pro Trägerschaft.

b) Platzbeitrag

Der Platzbeitrag ist ein festgelegter Beitrag pro Platz (nicht pro Person) in den der Trägerschaft angeschlossenen Institutionen. Er bezieht sich auf die in der Leistungsvereinbarung für das Beitragsjahr bewilligten oder bei fehlender Bewilligung der tatsächlich (nicht der belegten) vorhandenen bzw. von der IV individuell verfügten Plätze (Stichtag 1. Sept.). Beitragspflichtig sind Plätze der Leistungsbereiche Wohnen (kollektives und begleitetes Wohnen), Arbeit (Werkstätten, Tagesstätten) und Eingliederungsmassnahmen (Berufliche Massnahmen, Integrationsmassnahmen etc.) für erwachsene Personen mit Behinderung gemäss IFEG und IVG.

2. Festlegung der Beitragshöhe (Art. 5 Statuten)

Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Rechnungstellung

Der Mitgliederbeitrag wird auf der Basis einer Selbstdeklaration jeweils anfangs Jahr in Rechnung gestellt. Die Trägerschaften verpflichten sich zu einer wahrheitsgetreuen und zum Zeitpunkt der Erhebung aktuellen Platzangabe. Erfolgt der Beitritt eines Mitglieds bis 30. Juni, so wird der ganze Mitgliederbeitrag erhoben, ab 1. Juli nur noch die Hälfte des Jahresbeitrags. Über Ausnahmen bei einem Beitritt kurz vor Ende des Kalenderjahres entscheidet der Vorstand.

4. Entscheidungskompetenzen

Bei Hinweisen zu unsachgemässer Selbstdeklaration kann die Geschäftsstelle bei der Trägerschaft einen schriftlichen Nachweis über die Platzzahlen einfordern (z. B. durch Einforderung der Leistungsvereinbarung).

Ist der Umfang der Beitragspflicht strittig, so legt die Geschäftsstelle die Höhe des Mitgliederbeitrages fest. Das Mitglied kann in diesem Fall innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Vorstand Rekurs gegen den Entscheid der Geschäftsstelle erheben. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Umfang der Beitragspflicht.

5. Beitragsreglement von INSOS Schweiz

Soweit das Reglement von INSOS Zürich keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen des Beitragsreglements von INSOS Schweiz sinngemäss anwendbar.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 17. September 2015 in Kraft.